



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **28.05.2026**

**5. Jahrgang**

**Nr. 55/ 2026**

### **Bekanntmachung**

**gem. § 5 (2) UVPG\***

### **über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2, 8.4.1.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Erweiterung einer Biogasanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Barßel – Loher Westermark
<b>Antragsteller:</b>	Biogas Lohe-West GbR
<b>Az.:</b>	2734/2026
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.1)

Das geplante Vorhaben der Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage umfasst eine Inputänderung, einen Dachaustausch auf dem Fermenter sowie auf dem Endlager, eine störfallrelevante Änderung sowie der Errichtung und dem Betrieb eines Warmwasserspeichertanks.

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich Nitrats und chemischen Gesamtzustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten und verunreinigtem Oberflächenwasser von befestigten Flächen etc.

Durch Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie der Ableitung und Sammlung von verschmutztem Oberflächenwasser, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden. Zudem wird eine Einwallung als Schutzwall für den Havariefall vorgesehen.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe wurde ein Verwertungskonzept erstellt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht. Eine nachhaltige Veränderung der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die beantragten Änderungen erfolgen innerhalb des bestehenden Anlagenstandortes und führen zu keiner zusätzlichen Versiegelung oder Grundwasserabsenkung.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.



Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 28.05.2026

Im Auftrage  
Thole

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung